



Hoffnung auf Akazienblüte 2020.

Foto: Andreas Platzer

Südtiroler Imkerbund aktuell

April 2020



INHALTE

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| ■ Monatsbetrachtung April | ■ Landesplan zur Varroabekämpfung |
| ■ Wildschadensvergütung | ■ Bienenvölker gesucht |
| ■ Verdacht auf Bienenschäden | ■ Import von Bienenmaterial |



MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND FORSTWIRTSCHAFT
MINISTERO DELLE POLITICHE AGRICOLE, ALIMENTARI E FORESTALI



EUROPAISCHE UNION
UNIONE EUROPEA

Die Arbeiten in der Imkerei im Monat April

Für jeden Imker und jeder Imkerin ist es sehr wichtig die Bienenvölker im Frühjahr schnell und schrittweise zu Trachtvölkern aufzubauen. Denn wie das Wort schon sagt: „Der frühe Vogel fängt den Wurm“. In der heutigen Imkerei, die durch verschiedene Einflüsse von außen (Klimawandel, Monokulturen, Spritzmittel usw.) zu einem großen Teil gesteuert wird, benötigen wir starke Trachtvölker.

Sollten bereits im Frühjahr grobe Fehler begonnen worden sein, so sind diese fast über das ganze Jahr aus nicht mehr zu verbessern.

In unserem schönen Land haben wir Imker viele Möglichkeiten der Bienenvanderung. Es gibt einige Betriebe die ihre Bienenvölker in tiefere Lagen bringen um die milden Temperaturen und die ersten Trachtpflanzen zu nutzen. Besonders Imker aus höheren und klimatisch verspätete Regionen lieben es in die Obstblüte zu wandern. Es ist aber immer wichtig abzuwägen welche Bienenvölker ich sozusagen in den „Frühlingsurlaub“ schicken werde. Die Völker sollten gesund, mit hellen Waben ausgestattet und ganz wichtig weiselrichtig sein.

Jeder Bientransport sollte in den gesetzlichen Rahmen ablaufen. Ich möchte hier auch einmal darauf hinweisen, dass die Transportmittel geeignet sein müssen (sind es zum Beispiel Pkw

Anhänger: sind sie kollaudiert, mit dem Gesamtgewicht in Ordnung, Kenn tafel wechseln usw.)

Das phänologische Ereignis im April für die Bienenhaltung ist wie besprochen bei einigen Imkern und Imkerinnen die Obstblüte. Für die Nutzung von Massentrachten ist unsere Honigbiene (durch den Zuchterfolg unserer Südtiroler Königinnenzüchter), spezialisiert.

Wichtige Punkte die im Monat April beachtet werden müssen sind Folgende:

- Die Volksentwicklung
- Die richtige Beute
- Die richtige Biene und der richtige Imker
- Futterkontrolle
- Schrittweise Erweiterung

Um die **Volkentwicklung** besser zu verstehen möchte ich kurz ein Beispiel machen. Nehmen wir an das am Anfang vom Monat ca. 6000 Bienen im Bienenvolk sind. Bleibt das Wetter und die Temperatur recht stabil, so kommt in dieser Zeit sehr viel Nektar und Pollen von außen herein. Bei optimalen Bedingungen wird in dieser Zeit die Königin von ihrem Hofstaat derart „gemästet“, dass Sie fast täglich 2000 Eier legen kann. Bleibt die Obstblütentracht für ca. 10 Tagen, so schlüpfen nach der Entwicklungszeit von 21 Tagen, ab dem Mai täglich 2000 Bienen.



Starkes Bienenvolk zum Eröffnen des Honigraumes.

So hat ein solches Bienenvolk ca. nach dem 17. Mai 26.000 Mitarbeiterinnen.

Die richtige Beute ist auch oft ein Punkt der unterschätzt wird. Jeder Imker und Imkerin sollte sich genau abwägen welches Betriebssystem und welche Bienenbeute ihm am besten zusagt. Nur wer Freude mit seinen wunderbaren Tierchen hat, der arbeitet auch sehr gut.

Im Monat April wird dem Bienenvolk am Beginn der Brut ein gekennzeichnete Baurahmen eingehängt. Bei guten Bedingungen ist dieser Baurahmen schnell ausgebaut. Der Baurahmen ist eigentlich ein großer Magnet für die Königin und wird mit Drohnen bestiftet. Der Baurahmen wird nach Verdeckelung entnommen, ausgeschnitten und wieder eingehängt. Es ist dies eine sehr wichtige biotechnische Maßnahme um einen Teil der Varroa zu entnehmen. Sollte ein Bienenvolk in Schwarmstimmung sein so entstehen auf diesem Baurahmen die ersten Weiselzellen.

Die richtige Biene und der richtige Imker. Dieser Satz mag einigen sehr lustig erscheinen, hat aber auch eine Bedeutung auf die Imkerei und auf das Bienenvolk im April. Sollte ein Bienenvolk sehr aggressiv, sehr schwarmlustig, oder nicht dem Standard der anderen Bienenvölker entsprechen, so ist jetzt sicher bei guter Trachtlage ein geeigneter Zeitpunkt eine junge Königin zu erwerben und das Bienenvolk umzuweisel.

Der richtige Imker orientiert sich bei der Völkerführung an der Biologie der Honigbiene.

Im Frühjahr kann man an seinen Bienenvölkern sehr viele Fehler begehen die man fast nicht mehr „gutmachen“ kann. Der richtige Imker hat folgende Devise: So wenige Eingriffe wie möglich, so viele wie nötig. In der heutigen Imkerei muss man viel wissen um wenig zu tun.

Die Futterkontrolle darf bei der Durchsicht nie außer Acht gelassen werden. Der Natur ist es nicht wichtig ob ein Bienenvolk in tiefen oder hohen Lagen sich befindet. Bei dieser Volksentwicklung benötigen die Bienen ausreichend Futter. Sollte es durch verschiedene Wetterbedingungen, Engpässe geben, so wird eine flüssige Erhaltungsfütterung vorgenommen.

Immer dem Bienenvolk angepasst muss der Imker eine **schrittweise Erweiterung** vornehmen. Besonders im Brutnest empfiehlt es sich honig-nasse, helle Waben zwischen stark gedeckelten Brutwaben zu hängen. Vor und hinter das Brutnest empfehle ich immer eine frische Mittelwand zu geben. Dies hat den Vorteil, dass das Bienenvolk bei Bedarf selbst den Raum nimmt den es für nötig hält. In unserer Imkerei versu-



Biene auf einer Obstblüte.

chen wir pro Bienenvolk im Bienenjahr ca. 10 Mittelwände im Brutraum einzuhängen.

Sobald ein Bienenvolk fast alle Waben im Brutraum zur Gänze bedeckt, so ist es an der Zeit den Honigraum zu eröffnen. Man nimmt den Brutraum vom Beutenboden ab, und reinigt den Boden richtig. Dies ist jetzt ein guter Zeitpunkt um die restlichen Rückstände vollständig zu entfernen. Um der Hygiene einen weiteren Punkt abzugewinnen, kann ich hier auch empfehlen eine neue desinfizierte Beute als Brutraum zu verwenden. Bei der Durchsicht wird jetzt noch einmal genau das Brutnest kontrolliert und eventuell die Bienenkönigin gezeichnet. Nach dem Auflegen eines Absperrgitters, kann man den Honigraum aufsetzen. Einen sehr guten Erfolg erzielt man als Imker auch mit der Flachzarge. Die Erweiterung oder die Waben im Honigraum sind Mittelwände. Der Honigraum sollte nicht gleich komplett am Beginn voll mit Waben ausgestattet sein, es empfiehlt sich auch mit Platzhalter aus dem guten Fachhandel zu arbeiten.



Transport der Bienen in die Obstblüte.

Wildschadensvergütung und Beihilfen für Vorbeugemaßnahmen bei Bienenständen

Die EU-Vorgaben sehen vor, dass Beihilfen für Wildschäden nur dann gewährt werden dürfen, wenn in einem angemessenen Ausmaß Vorbeugemaßnahmen ergriffen worden sind. Des Weiteren gibt die EU vor, dass die öffentliche Verwaltung keine Entschädigungen zahlen darf, wenn keine nachweisbaren Vorbeugemaßnahmen ergriffen worden sind.

a) Vorbeugemaßnahmen – Elektrozaune

Der **Beitragssatz** für eine bärensichere Umzäunung von Bienenständen ist auf **70 Prozent** festgelegt.

Was muss der Imker beim Ansuchen beachten?

Schritt 1: Einholen eines Kostenvoranschlages für das benötigte Material. Dieser wird mit dem ausgefüllten Formular („Beihilfen für Verhütungsmaßnahmen vor Schäden von Großraubwild an Bienenständen“) beim Amt für Jagd und Fischerei abgegeben. Das Formular und eine Anleitung für das Errichten eines effizienten Elektrozaunes findet man online unter <http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/fauna-jagd-fischerei/formulare„Prävention von Wildschäden“>.

Wichtig: Gesuche für diese Beihilfen können jährlich von 1. Jänner bis 31. Mai eingereicht werden. Ist ein Imker im Besitz von mehreren Bienenständen, kann dieser für jeden Stand ein Ansuchen + Kostenvoranschlag einreichen. Für jede Beihilfe ist ein Maximalbetrag festgelegt.

Schritt 2: Der Imker kann das Material ankaufen und den Elektrozaun montieren. Innerhalb Juli erhält der Antragsteller eine Mitteilung des Amtes für Jagd und Fischerei über die Gewährung des Beitrages und ein weiteres Formular (Antrag um Auszahlung des Beitrages). Das ausgefüllte Formular wird zusammen mit der Rechnung und dem Zahlungsbeleg beim Amt für Jagd und Fischerei eingereicht.

Wichtig: Das Material darf erst angekauft werden, wenn der Antrag „Beihilfen für Verhütungsmaßnahmen vor Schäden von Großraubwild an Bienenständen“



und ein Kostenvoranschlag beim Amt für Jagd und Fischerei eingereicht wurde. Rechnung und Zahlungsbeleg des angekauften Materials aufbewahren.

Schritt 3: Der gewährte Beitrag wird auf das angegebene Bankkonto des Antragstellers überwiesen.

Bei dringenden Fällen außerhalb des Antragszeitraumes stellt das Amt für Jagd und Fischerei Elektrozaunsysteme als Leihgabe kostenlos zur Verfügung.

Effiziente Schutzmaßnahmen

Der Schutz durch einen stabilen, gut gewarteten Elektrozaun ist sehr wirkungsvoll.

In Italien sowie aufgrund internationaler Forschung und Erfahrung haben sich folgende Empfehlungen bewährt:

- Höhe des Zaunes: ca. 120 cm
- Holzpfähle mit 6–8 cm Durchmesser, mind. 160 cm Länge (Eiche oder druckimprägniert mit Abdeckung), Abstand der Pfähle 2,5–3,5 m
- Farbiges Elektroband von 10–20 mm Breite,



in regelmäßigen Abständen auf 5 verschiedenen Höhen befestigt. Unterstes Band max. 20 cm ab Boden. Das Elektroband kann durchgehend geführt werden. Die Isolatoren sind an der Außenseite befestigt.

- Regelmäßiges Ausmähen verhindert die ungewollte Erdung des Stroms.
- Elektroapparat mit mind. 5.000 Volt Spannungsabgabe (z. B. Batterie mit Solarladeeinheit).
- Mindestens 1 m Zaunabstand von den Magazinen. Ein größerer Abstand erlaubt ein ungehindertes Arbeiten dazwischen.

Verbessertes System bei Elektrozäunen bei Bienenständen

Erfahrungen haben gezeigt, dass das vom Amt vorgeschlagene Zaunsystem einen 95%igen Schutz vor Bärenangriffen gewährleistet. In der Nachbarprovinz Trient wurde ein verbessertes System erprobt, welches ein Eindringen eines Bären vollkommen verhindert. Dabei wird in einem Abstand von 50 cm vor dem eigentlichen Elektrozaun in einer Höhe von 50 cm eine weitere Litze gespannt.

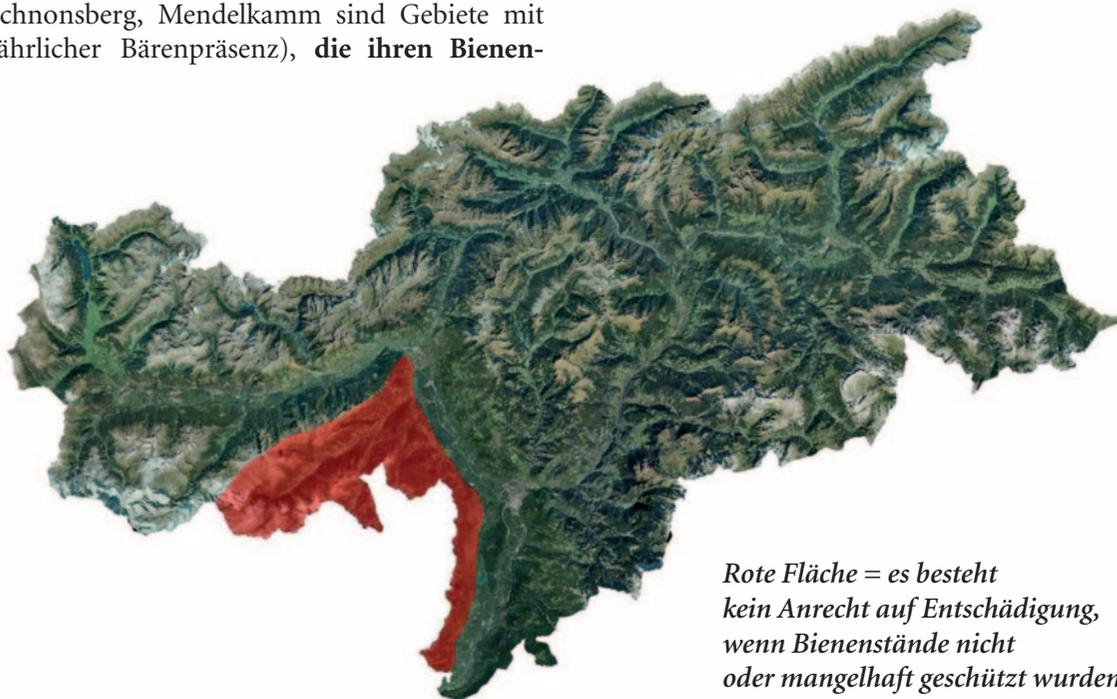
b) Wildschadensvergütungen bei Bärenangriffen

Bei einem Schadensfall an einem Bienenstand sollten Imker nichts anrühren und sich gleich an die entsprechende Fachstelle (Forststation oder Amt für Jagd und Fischerei) wenden. Der **Schaden** muss von Mitarbeitern der Forstbehörde bestätigt werden, dann wird er zu **100 Prozent vergütet. Kein Anrecht auf Entschädigung haben Imker im Gebiet südlich von Meran und westlich der Etsch** (Ulten, Deutschnonsberg, Mendelkamm sind Gebiete mit jährlicher Bärenpräsenz), **die ihren Bienen-**



stand nicht oder mangelhaft vor Bärenübergriffen geschützt haben.

Nicht vergütet werden Schäden an Bienenständen, wenn ein Beitrag für Verhütungsmaßnahmen gewährt wurde, diese aber nicht fachgerecht errichtet bzw. instand gehalten wurden; dies gilt nur bei groben Mängeln.



Rote Fläche = es besteht kein Anrecht auf Entschädigung, wenn Bienenstände nicht oder mangelhaft geschützt wurden.

Verdacht auf Bienenschäden durch PSM-Einsatz

Sollte jemand einen Verdacht auf Bienenschäden durch Pflanzenschutzmittel haben, so ersuchen wir, dies umgehend dem Gesundheitswart zu melden. Die Gesundheitswarte wurden entsprechend geschult und kennen die Neuerungen in der Vorgangsweise!

Wir ersuchen alle Imker/innen auch Verdachtsfälle von den Gesundheitswarten begutachten zu lassen. Auch wenn ein plötzlicher Rückgang von Flug- oder Stockbienen auffällt, sollte dies gemeldet werden!



Ab Montag, den 9. März 2020, können wieder Beihilfesuche für den Ankauf von Bienenbeuten und Imkergeräten, für die Errichtung von Bienenständen sowie die Errichtung von Schleuder- und Lagerräumen eingereicht werden.

Auf der Homepage der Abteilung Landwirtschaft findet man ab Montag die entsprechenden Förderkriterien, das Gesuchformular sowie ein entsprechendes Merkblatt.

Landesplan zur Bekämpfung der Varroa

In Südtirol ist die Umsetzung eines flächendeckenden Varroa-Bekämpfungsplanes gemäß Schreiben des Gesundheitsministeriums vom 9. 6. 2017 Prot. Nr. 14114 und Artikel 6 des Dekrets des Landesveterinärdirektors vom 3. 3. 2017 Nr. 3218 für alle Imker verpflichtend, egal ob ihre Tätigkeit kommerzieller Natur ist oder sie sie aus Privatinteresse ausführen.

Dieser Landesplan bietet den Imkern, deren Interessensvertretungen und den Amtstierärzten des Südtiroler Sanitätsbetriebs operative Anleitungen zur Umsetzung der nationalen Vorgaben zur Bekämpfung der Varroa und zur Überprüfung dieser Maßnahmen.

1. Durchzuführende Befallskontrollen und Behandlungen

Jeder Imker muss mindestens zweimal jährlich seine Bienenvölker einer Behandlung gegen die Varroa mit zugelassenen Arzneimitteln oder mittels alternativer Behandlungsmethoden unterziehen, unabhängig vom Befallsgrad. Es empfiehlt sich, zumindest im Zeitraum zwischen Mai und September monatlich eine Befallskontrolle des Milbenbesatzes an den Bie-

nenvölkern durchzuführen. Für die Varroabekämpfung sind die im Leitfaden des Nationalen Referenzentrums für Imkerei dargelegten Varroabekämpfungsmittel nach der vom Hersteller angeführten Anwendungsdosis und -modalität zu verwenden. Die Leitlinien sind abrufbar unter:

<http://www.izsvenezia.it/categoria/news-per-temi/animali/api/>

Bekämpfungsmittel, gegen die die Varroamilben bekanntermaßen eine erhöhte Resistenz aufweisen, dürfen nicht standardmäßig, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden. Auskunft über die Resistenz der Varroamilben gegenüber bestimmten Bekämpfungsmitteln geben die Interessensvertretungen, der betriebliche tierärztliche Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebes und das Versuchsinstitut für Tierseuchenbekämpfung der Venetien.

Jeglicher Einsatz von Arzneimitteln sowie der Einsatzzeitpunkt sind im vom Amtstierarzt vidimierten Behandlungsregister einzutragen. Sollte ein Imker auf eine alternative Bekämpfungsmethode zurückgreifen, so ist diese Me-

thode im Behandlungsregister oder in der Betriebsmappe festzuhalten und kann jederzeit vom Amtstierarzt durch eine klinische Kontrolle der Völker überprüft werden.

1.1. Sommerbehandlung, Hauptentmilbung im Juli-August – VERPFLICHTEND

Die Bienenvölker müssen bis spätestens Ende der ersten Augustwoche des jeweiligen Jahres einer ersten Varroabekämpfung unterzogen werden.

1.2. Zwischenbehandlung im Bedarfsfall

Sollte sich bei einer Befallskontrolle zeigen, dass der Milbendruck sehr hoch ist, so ist in Anlehnung an die Leitlinien des Nationalen Referenzentrums für Imkerei eine Zwischenbehandlung vorzunehmen. Sollte der Honigraum noch aufgesetzt sein und bei der Behandlung Varroamittel zum Einsatz kommen, sind die Völker zuvor abzuräumen, sofern nicht anders in der Produktbeschreibung des eingesetzten Mittels angegeben.

1.3. Winterbehandlung, Restentmilbung im Oktober-Dezember – VERPFLICHTEND

Bei natürlicher Brutfreiheit der Bienenvölker im Zeitraum von Ende Oktober bis spätestens Ende Dezember ist eine Restentmilbung der Bienenvölker durchzuführen.

2. Aufzeichnung der Behandlungen

Sämtliche Behandlungen müssen innerhalb von sieben Arbeitstagen im nummerierten und vom Amtstierarzt vidimierten Behandlungsregister aufgezeichnet werden.

Das Register muss mindestens drei Jahre ab letzter Eintragung beim Betriebsitz aufbewahrt werden. Das Register muss stets für die Kontrollorgane bereitstehen.

Die Rückverfolgbarkeit der Arzneimittel muss gegeben sein. Ein Beleg über deren Erwerb, auch in elektronischer Form, muss ebenfalls für mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Auflistung des Bezugs von Arzneimitteln über eine Interessensvertretung wird dem betrieblichen tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebs jährlich von der Interessensvertretung übermittelt.

3. Kontrollen der Amtstierärzte des Südtiroler Sanitätsbetriebs

Die Überprüfung der korrekten Umsetzung dieses Landesplans erfolgt durch den betrieblichen tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sani-

tätsbetriebs anhand eines eigenen Jahreskontrollplans, der infolge einer Risikoanalyse erstellt wird und jährlich vor Beginn der Kontrolltätigkeit dem Landestierärztlichen Dienst der Autonomen Provinz Bozen zwecks Begutachtung übermittelt wird. Um die für die Risikoanalyse benötigten epidemiologischen Daten zu erheben, kann der Amtstierarzt auch Bienensachverständige heranziehen.

Der amtliche Kontrollplan umfasst:

- 1) Kontrollen der Bienenstände zur Überprüfung des Varroadrucks,
- 2) Kontrollen der Pflichtbehandlungen oder der alternativ angewandten Bekämpfungsmethoden,
- 3) Kontrollen der Unterlagen, um die Handhabung der Arzneimittel zu prüfen.

4. Unregelmäßigkeiten und Verstöße

Folgend wird ein unvollständiges Verzeichnis eventueller Nichtkonformitäten angeführt, bei welchen die Kontrollorgane entsprechend einschreiten. Dabei sind die Art der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes und eventuelle vorherige Nichtkonformitäten des Imkers zu beachten.

4.1. Sanitäre Unregelmäßigkeiten und Verstöße

Sollte bei der amtlichen Kontrolle eine schwere Varroatose festgestellt werden, die das Fortbestehen des Bienenvolkes bedroht, kann unter Umständen darauf geschlossen werden, dass die Behandlungen entweder nicht gemacht wurden oder auf falsche oder ungeeignete Weise erfolgten.

4.2. Unregelmäßigkeiten und Verstöße bei Aufzeichnungen und Meldungen

Fehlende Eintragung in die Bienendatenbank, mangelnde Aktualisierung derselben oder fehlende Kennzeichnung der Bienenstände,

- Fehlen des vorgeschriebenen Behandlungsregisters,
- fehlende Aufzeichnung der Varroabehandlungen,
- unvollständige oder nicht übereinstimmende Aufzeichnungen (z. B. die Zahl der Arzneimittelpackungen ist gegenüber der Anzahl der Bienenvölker und der angeführten Behandlungsmethode zu gering),
- mangelnde Durchführung der von diesem Varroaplan vorgesehenen Behandlungen,
- fehlende Aufzeichnung der angewendeten alternativen Behandlungstechniken.

Bienenvölker gesucht!

Geschätzte Mitglieder,

immer wieder wenden sich vor allem Jung- und Neuimker an den Südtiroler Imkerbund, verbunden mit der Fragestellung, woher sie Bienenvölker für den Beginn ihrer imkerlichen Tätigkeit bekommen.

Oft stellen wir fest, dass es dabei Schwierigkeiten gibt, da gerade diese Imker noch nicht die nötigen Kontakte zu Imkern haben. Wir haben

demnach auch gemerkt, dass Neuimker nicht mit der Imkerei beginnen, da sie keine Bienenvölker bekommen, oder aber über das Ausland Bienenvölker zu erwerben versuchen.

Wir möchten dem etwas entgegenwirken und rufen dazu auf, dass sich Imker, welche Bienenvölker abgeben möchten sich beim Südtiroler Imkerbund zu melden.

Wir werden eine Liste erstellen um diese dann den Jung- und Neuimkern bei Nachfrage weiterzugeben. Bitte dabei unbedingt auch Telefonnummer und Rähmchenmaß bzw. Völkeranzahl angeben.

Der Südtiroler Imkerbund nimmt dabei keinen Einfluss auf die Preisgestaltung oder ähnliches, es sollte allerdings klar sein, dass die Bienenvölker in gutem Zustand sein sollten!

In der Hoffnung auf rege Beteiligung.



Import von Bienenmaterial aus dem Ausland

Werte Mitglieder/innen,

Wer Bienenmaterial (Völker, Begattungseinheiten oder Königinnen usw.) und Bienenprodukte (z. B. Honig zum kommerziellen Gebrauch) aus dem EU-Ausland nach Südtirol bringen will, muss sich beim Veterinäramt für EU-Angelegenheiten von Trentino – Südtirol (UVAC) in Bozen registrieren lassen (einmalig) und bekommt eine persönliche Registrierungsnummer zugesprochen. Jedes innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Produkten muss dann sowohl dem tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes, als auch dem UVAC-Amt vorher gemeldet werden.

Benötigte Unterlagen für die Eintragung:

- Sanitäre Genehmigung ausgestellt vom Amtstierarzt

- 1 Stempelmarke zu € 16,-
- MwSt.-Nr. oder Steuernummer
- Eintragung in die Handelskammer (falls vorhanden)
- Gültiger Personalausweis

Neue Adresse UVAC:

Fagenstrasse 317a

39100 Bozen

Tel. 06 59944826

PEC: sanvet-bz@postacert.sanita.it

Wir weisen darauf hin, dass bei Zuwiderhandlung sehr hohe Geldstrafen zu erwarten sind. In der Vergangenheit ist es leider immer wieder vorgekommen, dass Bienenimporte nach Südtirol gekommen sind, welche nicht regulär gemeldet waren und in Folge zu großen Problemen geführt haben.

Info-Blatt des Südtiroler Imkerbundes

Sitz der Geschäftsleitung: Südtiroler Imkerbund, Galvanistraße 38, 39100 Bozen,
Tel. 0471-063990, Fax 0471-063991

E-Mail: Info@suedtirolerimker.it / **Internet:** www.suedtirolerimker.it

Eigentümer: Südtiroler Imkerbund

Herausgeber: in der Person des gesetzlichen **Vertreters der Obmann des Südtiroler Imkerbundes,**
Engelbert Pohl, Moosweg 9, I-39020 Kastelbell, Tel. 335-6240044

Verantwortlicher Direktor: Georg Viehweider

Genehmigung des Tribunals: BZ. R. St. Nr. 19/97 vom 21. Oktober 1997